

I. Periode, Die Geschichte der Allmend vom 10. bis ins 15. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **69 (1914)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Periode.

Die Geschichte der Allmend vom 10. bis ins 15. Jahrhundert.¹⁾

A. Rechte und Verbindlichkeiten der Genossen.

§ 3. Voraussetzungen des Nutzungsrechtes.

Es war bei allen Grundherrschaften hergebracht oder auch vorgeschrieben, daß jeder in der Herrschaft einen Eid, den sogen. Huldigungseid, leisten mußte.²⁾ In der Leistung des Eides lag eine Anerkennung der Grundherrschaft und gewissermaßen eine Aufnahme in den hof- oder grundherrlichen Verband. Daher beginnen auch erst mit der Leistung des Huldigungseides die Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren ebensowohl wie der hofhörigen Leute. Die letzteren erhalten erst seit jenem Moment Anspruch auf die Nutzung von Wald, Wasser und Weide, „swele ze sinen Tagen komet, der sol dem Abte hulde tuon“.³⁾ Abgesehen davon, waren nur diejenigen vollberechtigte Hofgenossen, welche Hofgüter inn hatten, die noch in der Feldgemeinschaft waren.

Daraus erklären sich folgende Erscheinungen:

1. Um Adligenswil befanden sich acht Höfe, die nicht mehr in der Feldgemeinschaft standen und daher kein

¹⁾ Die aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammenden Hofrechte und Offnungen galten; wie wir annehmen dürfen, schon längere Zeit früher als ungeschriebenes Recht, so daß ungefähr seit dem 10. Jahrhundert diejenigen Rechtsverhältnisse zu der Allmend bestanden, wie sie aus den betreffenden Quellen hervorgehen. Vergl. darüber E. Huber, Geschichte des schweiz. Privatrechtes, Bd. IV, p. 53.

²⁾ Grimm W., I., p. 169.

³⁾ Hofr. v. Lüs wil, Gschfr. VI, p. 61.

Recht auf die gemeine March hatten: „Acht Höfe ligen
„um Adelgeswile, die sollent ligen in stecken und sönd
„weder treten noch etzen in diesem Hof — sönd ouch
„weder höwen noch emden in dem Hof ze Adelgeswile.“⁴⁾

2. Wer, wie die Offnungen sagen, kein „Ehehafti“
hatte in dem Hof,⁵⁾ im Dorfe nicht „hushablich“ war⁶⁾ oder
wer, was dasselbe ist, nicht im Dorfe, vielmehr außerhalb
des „Dorfetters“ wohnte, der hatte keinen Anteil an der
gemeinen March. Man nannte sie daher im Gegensatze
zu den vollberechtigten Hofmarkgenossen Beisassen. Dieser
engern Gemeinde der Hof- oder Dorfgenossen gehörte an,
wer von Geburt an als Glied einer in der Gemeinde nieder-
gelassenen Familie oder auch infolge neuen Einzugs seinen
Wohnsitz darin hat. Daß die von eingesessenen Genossen
geborenen Kinder der Gemeinde angehörten und daher
das Recht an Wunn und Weid hatten, geht aus dem Kauf-
vertrag der „lüten und der gemeind zu Weggis und ze
Vitznau“ mit Heinrich von Moos (1378) hervor, wo sich
derselbe das Genossenrecht vorbehält: „Und sol ich Hein-
„rich von Moos der vorgenannt da wunne und Weide an
„alment, an Gemeinalpen und an Gemeinmark für dis hin
„haben und niessen als ander Genossen, wann ouch ich da
„Genoss bin und ich und min erben von der Gnessami
„wegen alle die rechtung da haben sullen als ander In-
„gesessene Genossen und Ir erben.“⁷⁾

Der Einzug in die Gemeinde, soweit es nicht mit Güter-
käufen verbunden war, war freilich erschwert durch die
ganz regelmäßig in den Offnungen und Stadtrechten
wiederkehrende Bestimmung, daß, wer in der Gemeinde
in Gut verkaufen wollte, es der Reihe nach der Herrschaft,

⁴⁾ Offn. v. Adligenswil, Gschfr. I, p. 254. Anm. 2. Eine ähn-
liche Bestimmung enthält auch die Offn. v. Maltern, Gschfr. I, p. 240:
„es sind ouch inrent den Ziln Sunder howe, die uns weder treten
noch etzen sullen wan dz si süln inrent stecken beliben“.

⁵⁾ Offn. von Adelgeswile. Gschfr. I, p. 254, Anm. 2.

⁶⁾ Offn. von Großdietwil. Z. f. schweiz. R. N. F., I, p. 367.

⁷⁾ Segesser, R. G., I, p. 371.

den Geteilten (d. h. den Besitzern anderer Teile des verkauften Gutes), den Erben, den Genossen anbieten mußte, bevor er es in die „witreite“, d. h. Fremden verkaufte, und daß, wenn dies nicht beachtet wurde, ein Zugrecht für die Dorfleute bestand. So bestimmt die Öffnung von Adelgeswile:⁸⁾

„Es ist auch unseres Hofes recht, wele jm Hof wil „eygen und erb verkouffen, der sol es sim geteilit bieten „veil, wollenz den die Genossen nut, so mag ers den in der „witreite verkouffen wie er mag.“ In der Öffnung von Weggis von 1414 äußert sich das Zug- oder Retraktsrecht der Genossen nicht nur bezüglich eines von einem Ungenossen erkauften Gutes, sondern sogar bezüglich eines von einem Ungenossen innegehabten Lehens:

„Wo ein ungnoss eigen kouft, da mag der gnoss inrent „ein Monat den Kouff nehmen umb dz selb gelt, und wo „ein ungnoss len hat, da mag der gnoss dz len nemen umb „dz gelt.“⁹⁾

Eigentümlichkeiten beim Verkaufe liegenden Gutes finden sich in den Hofrechten von Ratoldswil und Heratingen¹⁰⁾ einer- und von Bertiswil¹¹⁾ andererseits, indem hier das zu verkaufende Gut den Geteilten vor den Erben, dort nach den Geteilten und vor den Genossen dem Vogte angeboten werden mußte.

Durch Wegzug und Wohnsitznahme an einem andern Orte wurde der Betreffende fremd: „Wir setzen, welcher „lantman vom land zücht und mit wib und Kindern und mit „sinem hussröuch mer dann Jar und Tag usserhalb lantz „hussheblich gesessen sind, der und dieselben sollent Jr „lantrecht verloren han.“¹²⁾

⁸⁾ Grimm, W., I, p. 162—165.

⁹⁾ Segesser, R. G., I, p. 361.

¹⁰⁾ Grimm, W., IV, p. 374—375.

¹¹⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 334.

¹²⁾ Landrecht von Entlebuch, Z. f. schw. R., N. F., I, p. 337—64.

Der obige Satz, daß durch den Wegzug der Genosse der Gemeinde fremd wurde, erleidet hie und da eine Ausnahme bezüglich öffentlicher Verhältnisse. So besaßen z. B. der Hof von Ludiswile und die Genossenschaft am Berge, welche beide im spätern Amt Rothenburg lagen, von Alters her das Recht des Nachjagens, d. h. sie waren befugt, einem Genossen, der aus dem Hofe in einen andern Hof des Amtes, ausgenommen in die Stadt Rothenburg, zog, auch einem Ungenossen, der Jahr und Tag in dem Hof gesessen war und „Wunn und Weide“ daselbst genossen hatte, die „gemeine Amtssteuer anzulegen“ und ihn zum Dienen und Reisen mit ihnen anzuhalten, als ob er fortwährend im Hofe seßhaft wäre.¹³⁾ Das Libell des Gotteshauses im Hof unterscheidet zwischen der Genossame in den nutzbaren Rechten jedes einzelnen Hofes oder Amtes, die durch den Einzug erlangt wird, und der Genossame des Gotteshauses, die sich nur auf die Fähigkeit des Erwerbs von Gotteshausgut durch Erbe oder Kauf bezog und jene nicht in sich schloß, d. h. mit dem bloßen Besitz von Gotteshausgut war noch keine Nutzungsgenossame gegeben.¹⁴⁾

Der Einzug in eine neue Gemeinde hatte neben dem Nutzungsrecht an Wunn und Weid Bedeutung für die öffentlichen Verhältnisse, für Steuer und Dienst zugunsten der Herrschaft:

„Zügi ieman in ir hoeff, und wun und weid mit enen „nüssy, der sol ouch mit inen dienen und dem twing ge„horsam sin als ein ander genoss.“¹⁵⁾

Der am Anfang dieses Paragraphen aufgestellte allgemeine Grundsatz der Nutzungsberechtigung bedarf noch einer nähern Auseinandersetzung. Gewöhnlich wurde

¹³⁾ Segesser, R. G., I, p. 416.

¹⁴⁾ Segesser, R. G., I, p. 161.

¹⁵⁾ Hof. R. von Heratingen und Ratoldswil. Grimm W., IV, p. 374—375.

jedem, der innerhalb des Dorfsetters „hushablich sitzt“, Wunn und Weid zugestanden:

„Wär der ist, der in dem Twing zu Dietwyl hushäblich „ist und ein häll ob synem füwer hat hangen, — der mag zu wunn und zu weid faren als die andern.“¹⁶⁾

Unter „hushäblich“ wurde in der Regel eigener Rauch, eigene Haushaltung, eigen Feuer und Licht verstanden. So war das Genossenrecht im Hofe Schwanden lediglich an den Besitz einer Feuerstätte in dem Hofe geknüpft: „Item sy sprechent ouch, wer in die vorgenannten zil „züchet und er ein füre enphenget, den sol man schirmen „für ein genossen, welicher herren er sige“.

Das etwas spätere Dorfrecht von Honau faßt den Begriff des Haushäblichseins im Sinne von eigen Feuer und Licht haben:

„Glichfahls auch, wan zwen oder dry gnossen by ein „andren in einem huss wonenten und jeder besonder feuer „und licht hätte, auch steur, brüch, kilchen- und vogtrecht „gebe, habend sy gewalt uffzutryben.“¹⁷⁾

Es macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme zugunsten des Sohnes, der unter einem Dache mit seinem Vater wohnte, also nicht eigen Feuer und Licht hatte, aber dennoch neben seinem Vater ein eigenes Auftriebsrecht besaß.

„Es mag auch ein Vater und ein sohn, die under einem „Tach wonend, ein jetlicher für sich selbst enufftryben.“

Oft verlangte das Haushäblichsein nur ein Haus zu Eigen, Erbe, Lehen oder noch dazu Güterbesitz. Daß letzterer zur Ausübung des Weidrechtes erforderlich war, geht schon aus dem Grundsatz hervor, daß nur das selbst gewinterte Vieh auf die Allmende getrieben werden konnte. Bloßer Lehensbesitz berechnete nicht nur einen Genossen, sondern sogar einen Ungenossen:

¹⁶⁾ Öffnung von Großdietwil. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 367.

¹⁷⁾ Dorf R. von Honau. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 385.

„Fuegte sich ouch, dz der vorgeschribenen genossen
 „deheiner sine gueter nüt selber moecht buwen, der sol
 „und mag si wol lihen wem er wil und sol der Leman, der
 „si enphhaet, holtz und almende niessen (als?) ein ander
 „ingesessen genosse.“¹⁸⁾

Andererseits hatte der bloße Pfandinhaber dieses
 Recht des Pächters nicht: „darzu sol noch mag nieman von
 „keins phantz oder versatzung wegen in dem Dorf ze
 „Meggen genosse sin.“¹⁹⁾

Wenn nun dem Begriffe des Haushäblichseins in den
 meisten Fällen die verschiedenartigen erwähnten Deutun-
 gen zukommen und damit ein ziemlich weiter Kreis von
 Nutzungsberechtigten geschaffen wird, so ist jener Kreis
 an einigen andern Orten enger gezogen, indem der Besitz
 einer berechtigten Ehehofstatt²⁰⁾ die Voraussetzung der
 Nutzungsberechtigung bildet. So sagt die Öffnung von
 Adelgeswile:

„weler gnos oder gast ein ehehafti hat in disem hof,
 „— — das holz sol er howen in des hofes gemeinmark.“²¹⁾

Das Recht der Ehehofstatt war demnach im Hofe
 Adligenswil ein reines Realrecht, indem dasselbe auch
 einem „Gast“ zukommen konnte. Anders in Meggen, wie
 wir sehen werden. Hier war nämlich mit dem Besitze
 einer berechtigten Ehehofstatt das Recht zu Wunn und
 Weid nicht für jeden verbunden. Es fragte sich, ob diese
 berechtigten Güter einem Ungenossen durch Kauf, durch
 Erbschaft oder Eherecht anfielen. Im ersten Falle hatte

¹⁸⁾ Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

¹⁹⁾ Ebenda.

²⁰⁾ Ehehaft bezeichnet ein privates Nutzungsrecht, meistens ein
 Realrecht, das mit dem Besitze einer bestimmten Liegenschaft ver-
 bunden ist. Im Gegensatz dazu steht ehlos, ehelos, woraus ehrlos
 entstand. Die Ehrlose ist nun der Wald, das gemein Werk, das
 öffentliche Gut, an welchem keine solche Ehehafte, Realrechte be-
 stehen. Daran erinnert heute noch die große Ehrlose am Baldeggersee.

²¹⁾ Gschfr., I, p. 254.

das Gut kein Ehehaftsrecht, bis es wieder in die Hand eines Genossen kam.

„Woltent aber die Dorflüte oder die zu inen gehören,
 „sölliche Güter nit koufen, so mag si der, des si sint, dar-
 „nach ze koufende geben, wem er will an (= ohne) alle
 „ehafti und ouch denselben Dorflüten unschedlich. Be-
 „scheche ouch, daz sölliche gueter us der genossami ver-
 „kouft wurdent, an alle ehafti als vor stat, und die darnach
 „wider vielent an die vorgenannten Dorflüte, oder an
 „ieman, der zu inen gehoert, es were von Koeffen oder von
 „erbschaft wegen, dieselben gueter süllent denne darnach
 „alle die ehafti und rechtung haben, als sie vor hatten, e
 „dz si us der Genossami verkouft wurden.“²²⁾

Wenn dagegen einem Ungenossen liegende Güter durch Erbschaft oder Eherecht zufielen, so soll er diese mit den gleichen Rechten wie ein Genosse genießen. Das Recht der Ehehofstatt war also hier ein je nach der Erwerbsart bald rein real, bald ein real und personal wirkendes Recht.

In der Mitte zwischen diesen weitem und engern Kreisen der Nutzungsberechtigten in einer Gemeinde standen diejenigen Höfe oder Gemeinden, wo nur der Besitz eines liegenden Gutes gefordert wurde. In Ratoldswil und Heratingen wurde jedoch der Ungenoß, der im Hofe liegendes Gut kaufte, dadurch noch nicht nutzungsberechtigter Genoß. Erst sein Erbe wurde durch dessen Besitz Genoß.²³⁾ Ob dieser Erbe jedoch im Hofe selbst geboren sein mußte, kann nicht gesagt werden.

Diese verschiedenartigen Erfordernisse der Nutzungsberechtigung waren dinglicher Natur. Daß jedoch schon frühzeitig neben dem realen Nutzungsrecht ein persönliches Genossenrecht entwickelt war, geht aus der Öffnung von Meggen hervor.

²²⁾ Segesser, R. G., I, p. 503.

²³⁾ Segesser, R. G., I, p. 436.

„zem ersten, daz si gemeinlich übereinkommen sint,
 „keinen Genossen me ze enphahende, er gebe den der
 „genossami zehen gut guldin in iren gemeinen nutz — —
 „so söl er danenhin mit inen nutzen und niessen holtz und
 „alle ir almende.“²⁴⁾

Wir bemerken, der spätern Darstellung vorgreifend,
 gleich hier, daß uns auch im Libell der Gemeinde Triengen
 verhältnismäßig früh die Ausgestaltung eines persönlichen
 Genossenrechts entgegentritt.²⁵⁾

„Zu deme ouch soll einer 25 Jahre alt sein, wan er
 „eine solche pünten genießen will — —.“

Im Hofe zu Luzern war das Recht der Allmendnutzung
 ebenfalls abhängig vom Besitze eines Sondergutes im Hof.
 Später mußte zum Udel, der an Stelle des Grundbesitzes
 trat, zudem noch der Wohnsitz hinzukommen.²⁶⁾

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß wohl nur männ-
 liche Genossen nutzungsberechtigt waren. Ausnahmen
 mögen jedoch vorgekommen sein: „eines abgestorbenen
 „Gnossen verlassen Wytib mag auch, so sy mit des selbigen
 „ihres abgestorbenen mans Kinderen hushaltet, aldiewyl
 „sy unverändert blibt, wol den Tryb haben.“ So das Dorf-
 recht von Honau.²⁷⁾

§ 4. Arten und Inhalt des Nutzungsrechtes.

Die Rechte der Genossen bestanden überall in Weide-,
 Wald-, Wassernutzungen und Rodungen.

a.

Das **Weiderecht**, als das wichtigste und bei den
 damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen unentbehrlichste
 Nutzungsrecht, bezog sich nicht nur auf die Waldmark,

²⁴⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

²⁵⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 349—350.

²⁶⁾ Segesser, R. G., I, p. 175, siehe ferner p. 76.

²⁷⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 385. Tryb bedeutet Auftriebsrecht
 auf die Allmend.

sondern auch auf die Feldmark. Den Maßstab in der Benutzung der Gemeinweide bildete das Bedürfnis, insgesamt das Winterfutter:

„man sol wissen, das man in disem Hof, was der man „gewintern mag uff dem sinen, das sol er och ongpfärd „sumren, und och nit me.“²⁸⁾

Im Hofe von Adligenswil kommt dieses Recht auch einem Ungenossen zu: „was ein ungenoss uff dem gut gewintren mag ein jar, alz vil vichs sol er daz ander jar uf „dem selben Gut sumren.“²⁹⁾

Das selbst gewinterte Vieh mußte zudem in der Regel eigenes und das Winterfutter innerhalb den Marken des Twings gewachsen sein. Für Nichtbeachtung dieser Vorschrift war eine bestimmte Strafe festgesetzt, ebenso auch, wenn krankes Vieh aufgetrieben wurde.³⁰⁾

„Und wer deheins sieches ve in die allmeinde tribet, „der git x ß ane gnade von ieglichem haupte, und swer „deheins ve in die allmeinde tribet, wan dz er gewintern „mag, ald daz er an daz ze stete hat, ald daz er in der „Schale schinden wil, der git 1 ß von ieglichem haupte“, und „Es sol nieman kein frömd vich uf die almend slän „bij libr. von ieglichem haupt, als dik es geschicht.“³¹⁾

Von dem Verbote, fremdes Vieh aufzutreiben, wurde zugunsten armer Genossen eine Ausnahme gemacht:

„Es soll auch kein Twingsgenoss kein frömd Vych, „Klein oder gross, was immer für Gattung es seye, nit an- „nemmen noch verdingen, des Twings Gemeinwerk und „Allmend darmit zu nutzen ohne bewilligung einer ganzen „Gemeind, doch vorbehalten —, wan ein gar armer gnoss „wäre, der kein eygen vych vermöchte, deme soll nach je

²⁸⁾ Öffnung von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 354—356.

²⁹⁾ Öffnung von Adligenswil. Gschfr. I, p. 254.

³⁰⁾ Siehe ferner die Amtsrechte von Hitzkirch und Kriens. Eidgen. Abschiede, IV, I, d., p. 499—509.

³¹⁾ Aeltestes Ratsbüchlein. Gschfr. LXV, p. 1—48. Vergl. auch das Landrecht von Entlebuch. (Art. 198.) Z. f. schw. R., N. F., I, p. 337—364.

„dessen Twingsharkommen etwan eine entlehnte Kuh uff
 „zu treiben und die Allmend diser gestalten zu geniessen
 „erlaubt sin. Wurde aber einer darwider verfählen —“²³⁾

Die luzernischen Rechtsquellen enthalten auch Bestimmungen über die Arten der aufzutreibenden Tiere; auf die Brachzelg trieb man Ziegen, Schafe, Rinder und Pferde.³³⁾ In den Wäldern weidete gewöhnlich das sogen. Gustvieh, Kälber und Rinder, die man nicht an den Pflug gebrauchte.³⁴⁾ Freien Weidgang hatten der „Wucherstier“, der Zuchthengst (scheln) und der Eber, die an einigen Orten der „Kilchherr“ für die gesamte Genossenschaft halten mußte.³⁵⁾

Früher, als das gemeine Weidland noch groß genug war, gab es keine zeitlichen Einschränkungen des Auftriebes. Als jedoch dasselbe im Laufe der Zeit sowohl infolge der Bevölkerungszunahme als auch der allmählichen Aufteilungen an Umfang abnahm, konnte das Auftriebsrecht nur noch zu einer bestimmten Zeit ausgeübt werden:

„Item ist auch gesetzt und von den Twingsgenossen
 „einhällig angenommen worden, das keiner vor mitten
 „Aprill weder Ross noch Schwyn auf die Allmend treibe
 „noch laufen lasse bey gesetzter buoss.“³⁶⁾

Desgleichen das Amtsrecht von Kriens in Art. 50:

„Vom Fech uslassen. Und wann jemand vor ufgenden
 „Merzen ross oder fech uslasst, soll selbiges uf sinen gütern
 „erhalten, (dass) sy niemand schaden zufügen.“³⁷⁾

³²⁾ Twingrecht von Wykon. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 364—366.

³³⁾ Twingrecht von Schenkon. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 316—317.

³⁴⁾ Aeltestes Ratsbüchlein: „Es sol ouch niemand kein ros u^f die allmend slan bi II ß buß.“ Gschfr. LXV, p. 1—48.

³⁵⁾ Herrschaftsrecht von Büron: „Vom Wucherstier. Item ein „Kilchherr sol han ein Wucherstier und ein Wucherswin, damit ein „Kilchgenosse versorget sy. Dieselben sollen ouch gefryet sin ze „gangen wo sy wellen, dz sy nieman sol helchen, schlan oder „stossen.“ — — Z. f. schw. R., N. F., p. 117 (106—118).

³⁶⁾ Twingrecht von Hergiswil. Staatsarchiv F. G.

³⁷⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 317. Vergl. auch ältestes Ratsbüchlein, Gschfr. LXV, p. 1—48.

Auch war in der ältesten Zeit das Auftriebsrecht vor jeder Abgabe frei. Später gelang es der Regierung von Luzern, eine Auftriebstaxe einzuführen. So mußte in Willisau jeder Bürger, der eine Kuh auf die Allmend trieb, seit 1417 dem Landvogt ein Viertel Haber entrichten.³⁸⁾

Die Allmendgenossen hatten nicht nur das Auftriebsrecht auf die Gemeinweide und die Brachzelge, sondern auch, solange eine genaue Ausscheidung der Dorfmarken noch nicht erfolgt war, gemeinsam mit den Genossen der benachbarten Dörfer und Höfe auf das zwischen den beiden Dörfern oder Höfen liegende unverteilte Weideland. Daraus bildeten sich dann verschiedenartig gestaltete gegenseitige Trieb- und Auffahrtsrechte (sogenannte Etz- und Tretgenossenschaften), die bis in die spätere Zeit fort-dauerten, als die Grenzen der einzelnen Dörfer schon längst ausgemittelt waren. Solche gegenseitige Trieb- und Auffahrtsrechte lassen sich für den Kanton Luzern sehr häufig nachweisen und sind als Rest jener Zeit zurück-geblieben, wo sich die gemeine Mark nicht nur über ein Dorf, sondern über größere Territorien erstreckt.³⁹⁾

b.

Die Waldnutzungen bestanden in einer mehr oder weniger ausgedehnten Holzberechtigung und in der

³⁸⁾ Liebenau, Geschichte der Stadt Willisau. Gschfr. LIX, p. 74.

³⁹⁾ Zinzerswil und Buttensulz sollen je im dritten Jahr aufeinanderfahren „nach Tretinnen Recht“; ferner Tret- und Weiderecht zwischen Reiden und Brittnau. Segesser, R. G., II, p. 361. Amts- und Twingrecht von Knutwil. Art. 31: „Wie die von Knutwyl und die andern Höf, so zum ampt gehörend, zusammen faren sollen mit „den schwynen. Knutwyl und Kaltbach farend zusammen uff die „Brach. Wann brachrecht ist, so mögen die von Erisswyl zu denen „von Knutwyl faren mit tribner ruten mit irem vech im blos und „anderswo. Und mit dem cleinen vech oder schwynen söllend sy „frue gan Knutwyl faren und wohin dann der hirt von Knutwyl fart, „da mögent sy nahin faren, gan Erisswyl, Wollen und Hizlingen „oder mit dem hirten zu allen zyten wen wäg acherig ist.“ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 394—395.

Schweinemast, wie wir schon oben erwähnt haben. Die Größe der Holzberechtigung richtete sich meistens nach dem Bedürfnisse wie das Weiderecht und nach dem Nutzen des berechtigten Gutes:

„weler gnos oder gast ein ehehafti hat in dem Hof, wil er die ehehafti bezimmern, daz holz sol er howen in des hofes gemein mark und sol auch nit me howen als er „zu siner ehehafti bedarf.“⁴⁰⁾

„das wir mögent holz howen, wess des huss notturtig ist.“⁴¹⁾

Würde aber jemand anders darin hauen, so soll der Baumeister „nachiagen und niemer pherit entsattlen untz „das es widr kert wirt.“⁴²⁾

Wer mehr Holz hieb, als er gebrauchte, wurde bestraft, ebenso derjenige, welcher das Holz verkaufte, statt es selbst zu gebrauchen. Daher richtete sich die Holzberechtigung im Grunde genommen nach der Größe des Gutes selbst. Doch war die Holzberechtigung nicht auf das Bedürfnis des berechtigten Hofgutes allein beschränkt, vielmehr ist es im Laufe der Zeit auch auf andere Fälle erweitert worden. So erhielt z. B. in Triengen ein Genosse neben dem nötigen Bau- und Brennholz auch noch zur Unterstützung seiner Frau, bei jeder Geburt eines Kindes ein bestimmtes Holzquantum. Eine privilegierte Stellung bezüglich des Holznutzungsrechtes nahm an einigen Orten auch der Müller ein:

„es ist des müllers recht, das ein müller wol holtz „houwen mag, wz er zur müli notdurftig ist, wo er des „vint, es sig uff eigen old sust. das mag er mit Im dannen „füren; doch uff eigen, so soll er sömlich holtz bezalen als „dz. ziemlich ist.“⁴³⁾ Wir erwähnen gleich hier, daß ge-

⁴⁰⁾ Öffnung von Adelgeswile. Gschfr. I, p. 254.

⁴¹⁾ Hofgericht Urswil. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 354—356.

⁴²⁾ Segesser, R. G., I, p. 520.

⁴³⁾ Rotenburger Amtsrecht und Gerechtigkeit. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 277—307.

wöhnlich auch einem Pfarrherrn ein bestimmt fixiertes Nutzungsrecht zukam.

Wir Schultheiß und Rath: „Zum sechsten ist berett, „das die gnossen ein Kilchherren zwen Tag in ir Allmend „Ströwi söllen lassen meyen. — — Ein Kilchherr sol ouch „kein Ströwi Höw noch embd ab dem Hof führen.“⁴⁴⁾

Neben dem Brennholz und dem zur Herstellung und Unterhaltung der Häuser, Scheunen etc. notwendigen Bauholz bezogen die Genossen auch das für ihre Wagen, Pflüge und anderes Geschirr, für Zäume etc. notwendige Holz aus dem Gemeinwalde: „sy hand ouch fryheit ze howen „pfluggschirr, Tachung und was sy ze nottdurft bedörfen.“⁴⁵⁾

Doch waren sie dabei meistens an die Zustimmung des Grundherrn oder seines Stellvertreters gebunden:

„Och welcher ein hus old ein spicher buwen wölte an „dem selben thwing, der oder dieselben söllent bitten einen „Thwingherren, das er Inen gonne in den Hochwalden „Holtz ze houwen nach notturft und sol ein thwinkherr „Inen dass nit versagen.“⁴⁶⁾

Oft erscheint die Gemeinde der Genossen bloß als mitwirkend bei den Dispositionen der Beamten der Grundherrn:

„es sol nieman enkein holtz howen, er sölle es des „ersten bitten den meiger, darnach die Genossen; der meiger sol es ime nüt versagen zuo siner notdurft.“⁴⁷⁾

Außer der Verteilung des Holzes oblag den Vierern oder den Meyern die Bestimmung der Zeit des Holzschlages. Gewöhnlich wurde hiefür die Zeit zwischen Weihnachten und Lichtmeß ausgewählt:

⁴⁴⁾ Urkunde vom 8. August 1509 in der Pfarrlade Buchrain. Gschfr. VII, p. 205.

⁴⁵⁾ Hofrecht zu Emmen. Gschfr. VI, p. 66.

⁴⁶⁾ Twingrecht von Uffhusen und Hüswil, 1448. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 350—353.

⁴⁷⁾ Offnung von Emmen. Grimm. W., IV, p. 374.

„es ist gut befunden und erachtet worden, das alle zu-
„gleich zwüschent Weynachten und Liechtmess in gemein
„holtzen.“⁴⁸⁾

Wenn ein Genosse das ihm zugeteilte abgeschlagene Holz nicht, wie es gewöhnlich geschah, auf den Winterwegen nach Hause transportierte, sondern es noch über die drei Wintermonate hinaus auf dem Grundstück eines andern Genossen liegen ließ, so durfte der letztere das Eigentum an diesem Holze beanspruchen:

„Füorte ouch jemand einem andern holtz uf sine Güter
„und ers nit innert den 3 wintermonaten wider dannen
„füorte, sonder über diese zit do ligen liesse, so sol dann
„der, dessen die Güter sind, fuog und gewalt haben, das-
„selbig holtz zu sinen handen und an sinen nutzen ze
„nemen.“⁴⁹⁾

Geschlagenes Holz, das im dritten Jahre noch nicht aus dem Walde abgeführt war, konnte der nächste Amtsgenosse für sich in Anspruch nehmen. So bestimmt das Amtsrecht von Kriens:

„Des Hergiswald halben. Damit der Hergiswald nit
„gschendet werde und huffen holtz gfelit und selbigs ze
„unnütz gang und verfule, als etwan beschehen ist, hand
„wir uff und genommen, welcher holtz felit und das ligen
„last, als lang dess dri meigen begriftwer joch das holtz
„gfelit hab, so mag der nechst amptgenoss zu faren und
„dasselbig hinwegführen, als wenn er das gefelit hette.“⁵⁰⁾

Auch das Laubsammeln bildete einen Teil der Waldnutzung: „Zum andern und damit durch das ausserordent-
„liche Lauben die Fette denen jungen Buechen nit entzogen
„werde, solle im Stockacher ein jeder nit mehr Recht
„haben, als selbander ein Tag lang das Buchilaub zu

⁴⁸⁾ Amts- und Twingrecht von Knutwil. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 387—415.

⁴⁹⁾ Amtsrecht von Malters. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 434—450.

⁵⁰⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 415—429.

„samllen. Desgleichen solle es auch mit dem eichenen „Laub gehalten werden.“⁵¹⁾

Soweit die Benutzung des Waldes als Viehweide in Betracht kam, finden wir die gleiche Erscheinung wie bei der eigentlichen Allmend, indem sie zeitlich oft reduziert wurde:

„Wenn einer abwegen jn hochwald ligen und aber wol „alpen zu empfachen funde. Setzen wir, wer oder welche „mit irem vech die summer uss jm hochwald mit sim vech „ligend und aber wol alpen zu empfachen fundent und „dz— von des zins wegen unterwegs hat, setzen wir, das „semliche nit mer sin, noch nieman tun sol. Doch so mag „einer den hochwald iij wuchen (= 2¹/₂ Wochen) niessen „und nit lenger, es däte dann nott. dz — beschicht darum, „wann die alpen bresthaftig wurden an weiden, dz man „dann in dem hochwald ouch weiden vinden möcht, als „von alter herkommen ist. Und man sol ouch, wie obstat, „ein lon schöpfen, dz einer von eim haupt für die alpen „geben sol.“⁵²⁾

c.

Der Begriff der Allmend und der damit verbundenen Nutzungsrechte dehnte sich auch auf die gemeinen Gewässer, Seen, Bäche und Flüsse aus.⁵³⁾

So wird in der Allmendoffnung von 1461 die Grenze der Seeallmend von Luzern umschrieben: „des Ersten so „facht unser Allmend an an dem fridhag zu hergiswil und „gat unten an den wilibach bei Ennethorw, das alles von „dem land bis in den Triechter ist alles Allmend.“ Die Seemarch Luzerns geht also von dem „Friedhag“ zu Hergiswil, wo die Allmend an den See stößt, quer über den Lagerstein bei Kehrsiten, wo der zu Luzern gehörige Teil

⁵¹⁾ Amts- und Twingrecht von Knutwil. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 387—415.

⁵²⁾ Landrecht von Entlebuch. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 337—364.

⁵³⁾ Segesser, R. G., I, p. 341.

des Bürgenberges beginnt, von da dem Bürgenberg entlang bis zur Seemarch derer von Weggis. (Wir finden nämlich auch in Weggis, Vitznau, Greppen und Meggen eine Seeallmend.) In dieser Seeallmend zu Luzern wird unterschieden: „freier See, den mögen alle Bürger nutzen, die „in den Hof zu Luzern zur Kirchen gehören.“ und „eigner see“, d. h. besondere Fischenzen, die im Sondereigentum waren und ähnlich wie die Einzelgüter in den Höfen gewissermaßen als Einschlüge der Allmend erscheinen.⁵⁴⁾ In einem Spruch der eidgenössischen Schiedsrichter von 1433 wird die „Holtzmarch“ und die „Seemarch“ unter der „Gemeinmarch“ zusammengefaßt. Auch hatte jeder berechnigte Genöß, der in der Nähe von Bächen und Flüssen ein Gut besaß, das Recht zu „wässern“.

d.

Einen andern Charakter als die Wald-, Weid- und Wassernutzungsrechte, die selbständige, gewissermaßen wohlerworbene Rechte darstellen, hat die durch Zustimmung der Genossengemeinde hie und da gestattete Befugnis ein Stück Allmendland für eine bestimmte Zeit einzuschlagen und in Sondernutzung zu behalten. Diese Art der Nutzung des Allmendlandes trug dazu bei, den Privatisierungsprozeß, den dasselbe im Laufe der Zeit durchmachte, vorzubereiten. Ursprünglich wird die Nutzung ein Entgelt der Urbarmachung des Waldbodens gewesen sein:

„Welcher nu hinfür im gemeinwerch rüten wil, der „mags zwey die nächsten Jar inhaben und nutzen und „wenn die zwey Jar us sind, so sond sy die rütinen wider- „umb in gemeinwerch uss ligen lassen. Einer bring dann „mit Kundschaft für, das sin eigen gut wer, denn so mag „einer dz wol inhalten und nutzen.“⁵⁶⁾

⁵⁴⁾ Rotenburger Amtsrecht und Gerechtigkeit. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 277—307.

⁵⁵⁾ Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

⁵⁶⁾ Rotenburger Amtsrecht und Gerechtigkeit. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 277—307.

Ebenso haben in Meggen die Genossen und der Vogt das Recht, wenn einer Allmendland baut, ihm zu gebieten, „das er das sulle ligen lassen“. Und in jedem Fall soll einer solch urbar gemachtes Land außer seinen „Hegen“ nicht länger als „dry roub“ (= 3 Jahre) „niessen“, dann soll er's liegen lassen:

„Was einer rüet ussert den hegen, das sol er niessen „die dry roüb dann soll er es wieder ligen lassen.“⁵⁷⁾

Weil durch dauernde Allmeindeinschläge die Gefahr des Uebergangs der betreffenden Stücke in das Privateigentum des Nutznießenden nahe lag, wurde das „invachen“ und „inschlagen“ oft verboten: „das fürterthin „keine neüwe inschläg sowohl in St. Erhard als Knutwyl „ab der Allmend mehr ausgetheilt, wie nit weniger auch „keine neüwe hofstatten vor der Allmend niemanden sol- „lent erlaubt werden, weilen es der gantzen gmeind der „größte schad und beschwärniss ist.“⁵⁸⁾

Ebenso bestimmt das älteste Ratsbüchlein: „Und swele „unser almende in vahet, der git 1 mark silbers. Und „swele gast si invahet, der sol nimmer in die stat kommen, „e dz er si wider uslat.“⁵⁹⁾

Im Jahre 1438 empfahl die Regierung den Vögten — „dz si ir Zelgen buwent, als von Alter har komen sye, und „sy nit mer Inschlahent weder ze matten noch ze weiden, „wont unser Kilchen ir zins und zehenden dar dur abgant „und ouch dester türer ist — —“⁶⁰⁾

Solche Verbote des Einschlagens von Allmenden sind gewöhnlich folgendermaßen motiviert:

„damit der Gotteshäuser Zins und Zehenden nicht „verschine“, d. h. nicht vermindert werde. Der Zehnt, eine Abgabe vom Rohertrag der landwirtschaftlichen Pro-

⁵⁷⁾ Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

⁵⁸⁾ Amts- und Twingrecht Knutwyl. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 409.

⁵⁹⁾ Gschfr. XV, p. 1—48. Bl. 3a.

⁶⁰⁾ Segesser, R. G., II, p. 359.

dukte, wurde als Großzehnt nämlich nicht nur vom Kornbau des angebauten, der Dreifelderwirtschaft unterworfenen Landes, sondern auch vom Ertrag der Rüttinen, Neubrüche gezogen. Wenn jedoch ein Allmendstück als Matte (Grasland) eingeschlagen wurde, so erlitt der Zehntberechtigte (die Kirche) einen Verlust, weil der nunmehr zu entrichtende Heuzehnt den Großzehnt nicht ersetzte.

Erwähnen wir zum Schlusse, daß damals sowohl in hörigen wie auch in den freien und gemischten Genossenschaften der Grundsatz der Gleichheit der Nutzungsberechtigung galt, was gewöhnlich in dem Satze, „niessen wie ein ander „Gnoss“ zum Ausdruck kommt. Nur in jenen gemischten Genossenschaften, in welchen freie Genossen lebten, Hörigen und Unfreien wohnten, findet man öfters, daß die Freien größere Nutzungen hatten als die Hörigen und die Unfreien, in der Art jedoch, daß auch unter den Freien wieder und unter den Unfreien die Anteile eines jeden gleich waren. So in Meggen im 13.—16. Jahrhundert. Die daselbst in 13 Ehehaftenhofstätten angesessenen freien Leute durften je 5 Kühe auf die Allmend treiben, die hörigen Genossen ob Kilchen oder ob dem Bach aber nur je 2 Kühe.⁶¹⁾

e.

Den Rechten der Hof- und Dorfgenossen standen auch Verbindlichkeiten gegenüber, die für die Allmendverhältnisse von Bedeutung sind. Da die Hof- und Dorfmarken nach außen geschlossen waren, durfte ohne Zustimmung der Grundherrschaft und der Gemeinde kein Holz, kein Heu oder sonstiges Futter, kein Stroh etc. und namentlich auch kein Haus aus dem Hof- oder Dorfmark ausgeführt oder verkauft werden. Diesen Grundsatz spricht in allgemeiner Form das Twingrecht von Großdietwil aus: „Es „soll niemand ein sach uss dem zwing ziehen, die nit eigen „und erb anbetrifft by dryfacher buss, das ist 9 ss, noch

⁶¹⁾ Staatsarchiv, F. G.

„kein fräffen; es werde im denn im twing mit urtheil be-
„kannt, dann mag ers hinwäg ziehen.“⁶²⁾

„Item es sol ouch niemand kein holtz howen noch
„füren ussert den hoff, wen mit des vogtes willen und der
„genossen.“⁶³⁾

Solange das echte Eigentum an der Gemeinmarch dem Grundherrn zustand, durften die Genossen ohne seine Zustimmung auf die Allmende auch nicht bauen, obwohl andererseits ihre Nutzungsrechte am Gemeinland mehr oder weniger selbständig waren.

Bei Zunahme der Bevölkerung, speziell durch Einzug Fremder, ging das Bestreben der Genossenschaft auf Beibehaltung der Zahl der bestehenden berechtigten Hofstätten. Neuerrichtung von Häusern, die eine Erhöhung der Zahl der Nutzungsberechtigten zur Folge hatten, wurde erschwert. Weil es, wie z. B. in Münster, oft verboten war, neue Hofstätten außerhalb des Dorfes anzulegen, so konnte auch die Verpflichtung bestehen, eine Hofstatt, die unbehaust war und die man nicht selbst „bezimbern“ wollte, einem neu Einziehenden um bescheidenen Zins zu leihen. So bestimmt das Dorfrecht von Hochdorf.

„Ouch ist dess dorffs rechtung, wäre eine hofstatt
„lär in dem dorf und einer kem, der die behusen wäält, so
„soll er die hofstatt empfahen von dem, dess sy ist, wellt
„er jm aber ze tür thun, so soll es an den dryen stan, wie
„er jm die hofstatt liche.“⁶⁴⁾

Ein mit Erlaubnis der kompetenten Stelle innerhalb des Dorfes neu errichtetes Haus berechnete den Besitzer zu Wunn und Weid, dagegen nicht ein außerhalb desselben erbautes.

⁶²⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 367—369. Vergl. ferner Hofrecht von Bärtiswil. Z. f. schw. R., N. F., p. 334.

⁶³⁾ Hofrecht von Schwanden. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 318; ferner Hofrecht von Heratingen und Ratoldswil. Grimm, W., IV, p. 374—375.

⁶⁴⁾ Abgedruckt bei M. Estermann, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, 1891, p. 296.

„so ein burger usserhalb des probst busszirks uff den
 „bereinigten güeter ein nūw hus buwen wöllte, soll Ihm
 „dasselbig ohne eines herren landvogts usstruckenliche
 „bewilligung nit gestattet werden. So ihme aber solche
 „zugelassen wurde an orten und enden, wie ob stat, ein
 „nūwes hus ze buwen, soll doch derselbig sollicher nūwen
 „behusung halber weder in holz noch feld noch ouch uff
 „dem mos kein burgerliche genossame haben. so einer
 „aber innerhalb eines herrn probst busszirk ein nūw hus
 „buwte mit erloubnis jr gnaden und der burgerschaft, der
 „sol und mag alsdann in holz und feld und glychergstalt
 „ouch uff dem Mos burgerliche genossame haben.“⁶⁵⁾

Die Besitzer von Privatgütern, die an die Allmend stießen, mußten dieselben durch Zäune oder Marchen scheiden.

„Wer gutt hett, die an den Gemeinwerch stossen, der
 „sol es sundern mit offner march old aber mitt lebenden
 „lütten von dem gemeinwerch.“⁶⁶⁾

Jeder Genosse, der sein Vieh in den Wald trieb, mußte dafür eine bestimmte Zeit im Jahre im Walde roden oder „swenden“.

„Von Hochwald zeswenden, da gefiele min Hern Rät
 „und Hundert die wil der Hochwald gemeinen landlüt zu
 „etzen und zu niessen zu nutzen kumpt, dz denn alle die
 „so im land gesessen sind und landlüt und x iij Jar alt sind,
 „alle jar jr jetlicher einen Tagwen jm Hochwald swenden
 „und dz sol beschechen by der buss, dz ist vij ß und
 „1 Œ.“⁶⁷⁾

Die Wuhrpflichtigen, die ein Genosse da und dort, so an Emme und Reuß, leisten mußte, wurden mit der Zeit bestimmt fixiert und verdrängten, wie wir sehen werden, beinahe die gemeinen Nutzungen.

⁶⁵⁾ Flecken- und Amtsbuch von Münster. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 248—277.

⁶⁶⁾ Rechte des Dorfes Meggen. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 235.

⁶⁷⁾ Landrecht von Entlebuch. Z. f. schw. R., N. F., p. 337—364.

An einigen Orten knüpften sich an das Gemeinderecht eigentümliche Verbindlichkeiten und Befugnisse. So mußte, wer in Kriens und Horw auf das Amtsrecht und die damit verbundenen Nutzungsrechte Anspruch machen wollte, mit einem Feuereimer versehen sein und auf die Allmend drei Eichen oder sonst drei fruchtbare Bäume pflanzen, die er lebenslänglich nutzen konnte. Dieselben wurden jedoch nach seinem Tode Eigentum der Gemeinde.⁶⁸⁾ Ebenso bestimmt das Twingrecht von Uffikon:

„Hat ein Gemeind mit einanderen uf und angenommen, „dass jährlich ein bur zwo und ein Tauer ein Eych, dess- „gleichen Kriessbaum uff die Allmend pflanzen solle.“⁶⁹⁾

B.

§ 5. Rechte der Hof- und Dorfgenosenschaft.

Ob von solchen Rechten der Hof- und Dorfgenosenschaft überhaupt gesprochen werden kann, hängt von der Beantwortung der Frage ab, welches die rechtliche Natur des Substrates derselben, der gemeinen March ist. Steht das Eigentum an der Allmende einer Gesamtperson zu, der gegenüber die Rechte der einzelnen Genossen so sehr in den Hintergrund treten, daß dieselbe, soweit nicht bestimmte Satzungen zugunsten der Rechte der Einzelnen entgegenstehen, über die Allmende frei verfügen kann, oder besteht unter den Genossen ein Miteigentumsverhältnis an der Allmend, wo die Gesamtheit der Genossen ganz verschwindet oder doch stark zurücktritt, so daß in dubio die Rechte des einzelnen vorgehen? Je nach der Lösung dieser Frage ergeben sich verschiedene praktische Konsequenzen:

Bei Abnahme von Gesamteigentum der Genossenschaft oder Genossenschaftgut haben die einzelnen Genossen nur

⁶⁸⁾ Staatsarchiv, F. G.

⁶⁹⁾ Z. f. schw. R., N. F., II., p. 353. Aehnliche Bestimmung auch im Libell der Gemeinde Triengen. Z. f. schw. R., N. F., II., p. 350.

bestimmte Nutzungs-, aber keine Eigentumsrechte an der Allmend, da das Eigentum bei der Kollektivperson liegt. Ein Einzelner kann daher nicht Teilung des Gesamteigentums verlangen. Hingegen steht bei Annahme von Miteigentum jedem das Recht zu, Teilung und Aufhebung desselben zu verlangen.

Diese Fragen wurden zu verschiedenen Zeiten verschieden gelöst und bildeten den Gegenstand großer Kontroversen.⁷⁰⁾ Die Genossenschafts- oder Gesamteigentumstheorie ist heute vorherrschend geworden gegenüber der noch von Sohm vertretenen Miteigentumstheorie.⁷¹⁾ Während beim Eigentum der juristischen Person nach römischem Recht, deren Begriff von einigen Romanisten auch auf die deutschen Genossenschaften angewendet wurde, der einzelne kein Eigentumsrecht besitzt, sondern ein *ius in re aliena*, sind die Rechte, die dem Genossen am Gesamteigentum der Hof- und Dorfgenossenschaft zustehen, nicht immer gleichzustellen den Rechten dritter Personen an einer fremden Sache, da, wie Heusler sagt, in der Ausübung dieser Rechte der ganze oder doch hauptsächlichste Inhalt des Gemeinde- oder Korporations-Eigentums seine Verwirklichung findet. Wenn also schon in jener Zeit der Hof- und Dorfgenossenschaften eine über den einzelnen Genossen stehende Einheit, eine Art juristischer Person sich offenbart, so unterscheidet sich diese doch von der römisch-rechtlichen juristischen Person. Die Genossenschaft, als eigenes Rechtssubjekt, wird durch die Gesamtheit der Genossen vertreten. Werden die Genossen unter sich nicht einig, so entscheidet das Mehr und die Minderheit muß weichen. So bestimmt das Hofrecht zu Emmen:

⁷⁰⁾ Vergl. hauptsächlich: Gierke: Die Genossenschaftstheorie, 1889; Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, und Sohm: Die deutsche Genossenschaft, 1889.

⁷¹⁾ In dem unter 70 zitierten Werke. Sohm konstruiert eine besondere Art Miteigentum der Allmendgenossen.

„Was under den gnossen das meer (beschließen) würd,
„das sol der minder Teil halten.“⁷²⁾

Hier handelt die Hofgenossenschaft als ein Rechtssubjekt, ähnlich einer juristischen Person, indem die Mehrheit der Genossen die Minderheit binden kann.⁷³⁾ Im allgemeinen kann sie, wenn auch nicht schon in den ersten Zeiten der Feudalisierung⁷⁴⁾ durch die Mehrheit ihrer Genossen alle in dem Eigentum an der gemeinen March liegenden Befugnisse ausüben, wo nicht die Rechte einzelner Genossen in Frage stehen. Solche Kompetenzen waren:

1. Errichtung von Verordnungen über die Art und Weise der Benutzung der gemeinen Mark. Wo die Genossenschaft bloßes Nutz Eigentum hatte, bedurften diese Verordnungen der Genehmigung des Obereigentümers. Umgekehrt war oft Zustimmung der Genossen zu den Verfügungen des Obereigentümers notwendig:

„Es sol och der Meier kein Ban machen über Holtz
„und über velt, noch an kein einung uff sezen über kein
„Ding, won mit der gnossen zwen Teil willen, und sol den
„der Meier den selben Ban oder Einung us lassen, wenn
„es die zween Teil überein komment.“⁷⁵⁾

Ferner bestimmt das Hofrecht von Schwanden:

„Es sol ouch niemand in den hoff sin vich triben, wann
„mit der gnossen willen.“⁷⁶⁾

„Umb den gemeinen holtzhow sol man zuerst den
„meyer, darnach die Genossen bitten und zur notdurft sol
„mans keinem versagen.“⁷⁷⁾

⁷²⁾ Grimm. W., I, p. 168.

⁷³⁾ Wahrscheinlich war nur der Genosse stimmberechtigt, der ein volles Nutzungsrecht hatte. So konnten in Rickenbach die Hintersässen, die weder „hus noch heim“ haben, weder „mindern noch meeren“, obwohl sie nutzungsberechtigt waren. Staatsarchiv, F. G.

⁷⁴⁾ Vide pag. 8 und 9.

⁷⁵⁾ Öffnung von Malters. Gschfr. IV, p. 67.

⁷⁶⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 318.

⁷⁷⁾ Hofrecht von Emmen. Gschfr. VI, p. 66.

Auch über den Verkauf von Holz etc. aus dem Hofe entschied die Genossenschaft.⁷⁸⁾

2. Wahl der Vorsteher, Vierer, Förster (Bannwarte etc.)

„Und die Genossami von Adelgeswile sol einen ban-
„wart kiessen, dem si getruwen ir holtz und ir veldes dem
„sol ein buwmeister lichen das ampt mit aller der reachtung,
„so darzu höret.“⁷⁹⁾

Im Hofe Nunwil setzte der Meyer den Förster und Hirten mit Gunst und Willen des mehrern Teils der Dorfleute.⁸⁰⁾

In Gemeinden freieren Rechts kam es vor, daß der Vertreter des Vogtes, Ammann oder Untervogt, aus den Genossen zu nehmen und von ihnen zu wählen war:

„wenn es notdürftig ist einen undervogt ze setzen, sol
„ich (der Vogt) einen undervogt under den genossen ze
„Ebikon dargen, welchen ich wil; gefalt denn derselb den
„genossen, so mögen sy in nemen, gefalt er inen nit, so sol
„ich einen andren darbioten u. s. w.“⁸¹⁾

Aehnlich im Hofrecht von Weggis:

„Wir sön ein ammann under uns erschiesen, dem sönt
„si (der Vogt) den lien, dz der ze Wäggis in dem Hof sol
„richten; funden den wir under uns nut ein, so möchten si
„ein under in gen.“⁸²⁾

3. Veräußerung von Allmendteilen. Ob solche Beschlüsse durch Mehrheitsprinzip oder durch Konsens aller stimmberechtigten Genossen zustande gekommen waren, läßt sich aus den Quellen nicht entnehmen. Es ist anzu-

⁷⁸⁾ Hofrecht von Schwanden. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 318; vergl. auch das Hofrecht zu Meggen: „wenn ein Vogt und die genossen übereinkommen, das er das sölle liegen lassen“.

⁷⁹⁾ Hofrecht von Adelgeswile. Grimm. W., I, p. 162—165.

⁸⁰⁾ Segesser, R. G., I, p. 457.

⁸¹⁾ Recht der Herrschaft Ebikon. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 335.

⁸²⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 357. Ebenso im Hofrecht von Greppen. Ebenda, I, p. 367.

nehmen, daß dann Einstimmigkeit erforderlich war, wenn dabei die Rechte der einzelnen Genossen in Frage kamen. Beispiele solcher Disposition der Genossen über ihr Gemeinland finden wir bei uns schon in früher Zeit:

„Ouch sol man wissen all die Güter — die wir verkouft han usser disen hoff, die Gemeinmark waren, das man die inren stecken haben sol — — —“⁸³⁾

Ferner verkaufte nach einer Urkunde von 1245 die Genossenschaft freier Bauern zu Ebikon ein „predium in „Reittaholz, quod ad universitatem incolarum in Ebikon „pertinebat ex antiquo“, mit der Hand des Vogtes an einen „Bürger von Luzern.“⁸⁴⁾

4. Annahme neuer Genossen: — „und ob das ist, daz „er den genossen gemeinlich oder den zwein teilen under „Inen gevellig und ze willen ist, wirt er denne also ze einem „genossen empfangen.“⁸⁵⁾ Noch deutlicher spricht sich darüber das Amtsrecht von Meereschwanden aus:⁸⁶⁾

„Wann einer, so nitt gnoss ist, Jnn unnser Amptt „züchett den soll man ein Jar ruwen lassen sitzen, und „wann das Jar für kompt, so mag einer dann umb die „gnossame pitten, ob es einem füglich ist, gfallt er dann „sinen nechsten Nachpuren nitt, so soll man Jne nitt uf- „nemen, mitt einer Gmeind, gfallt er aber Jnnen, und einer „gantzen oder der meertheil einer Gmeind, so nimpt man „Jnn uf zum gnossen, gfallt aber einer Jnnen nütt, so nimpt „man Jnn nit an und mag einen heissen hinwegzüchen, und „wer also angenommen würdtt als Obstatt, der soll dem „Amptt geben um die gnossami — C ũ.“

Der Gesamtwille der Genossenschaft kommt an einigen Orten früher, an andern später zum Ausdruck. Wenn der-

⁸³⁾ Rechte des Dorfes Meggen. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 233 bis 235.

⁸⁴⁾ Segesser, R. G., I, p. 538.

⁸⁵⁾ Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

⁸⁶⁾ Z. f. schw. R., N. F., p. 450—454. Merenschwanden war einer der 16 Dinghöfe des Klosters in Luzern.

selbe auch von Anfang der Entstehung der Dorfgemeinden an bestanden hat, so mußte er durch Unterstellung der Gemeinden unter Grundherrschaft oder Vogtei zurücktreten.⁸⁷⁾ Dem als Einheit gedachten Gesamtwillen stehen die Einzelnen nicht als dritte Personen gegenüber, welche servitutsartige Rechte an fremder Sache besitzen.⁸⁸⁾ Diese rechtliche Natur der Nutzungsrechte der Einzelnen erhielt sich solange, bis dieselben besonders vom 16. Jahrhundert an in bestimmter Weise beschränkt und fixiert und damit an einigen Orten zu selbständigen Privatrechten geworden sind und sich von der Zugehörigkeit zur Gemeinde unabhängig gemacht haben. In welcher Weise dies bei uns geschehen ist, soll später gezeigt werden.

⁸⁷⁾ Vergl. F. von Wyß: Die schweizer. Landgemeinden, p. 57 ff.

⁸⁸⁾ So Huber, Geschichte des schweizer. Privatrechtes, Bd. IV, p. 769. „Wo die richtige Erkenntnis festgehalten wurde, daß die „Genossen nicht als Fremde, sondern in ihrer Eigenschaft der Zugehörigkeit zu der juristischen Person der Gesamtheit nutzungs- „berechtigt seien, da mußten die Nutzungsrechte rein persönliche Ansprüche bleiben, die sich aus der Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft „nach dem Wesen der Verbindung von selbst ergaben. Eine dingliche Belastung des Allmendgutes mit den Nutzungsrechten der Genossen war und blieb also ausgeschlossen“.

